

Bundesrathsbeschuß

betreffend

**die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den
in den Jahren 1887/88 ausgeführten flüssigen
Alkoholfabrikaten.**

(Vom 12. Februar 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
in weiterer Ausführung von Art. 5 des Alkoholgesetzes,
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,
beschließt:

1. Für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 2. September 1887 gekauften und 1887, oder später, zum Export gebrachten Monopolsprit und für den zu den Preisen vom 17. Januar 1888 gekauften und 1888, oder später, ausgeführten Sprit gedachter Art werden getrennte Rückvergütungssätze bestimmt.

2. Der Rückvergütungssatz für den vor dem 17. Januar 1888 gekauften Exportsprit wird auf Fr. 65, für den später gekauften Exportsprit — unter Vorbehalt der genaueren Bestimmung nach Abschluß der Rechnung über das erste Geschäftsjahr der Alkoholverwaltung — auf Fr. 85 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanzdepartement wird mit der weitem Vollziehung beauftragt.

Bern, den 12. Februar 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den in den Jahren 1887/88 ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten. (Vom 12. Februar 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1889
Date	
Data	
Seite	326-326
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 269

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.